

für eine sachkundige Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs über die Beauftragung des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers und stellt eine wichtige Bedingung für deren effektives Auftreten in der gerichtlichen Hauptverhandlung dar.

Auf der Grundlage von § 54 Abs. 3 StPO sind besonders hervorzuheben

- die Pflicht aller Organe der Strafrechtspflege, die gesellschaftlichen Organe und Kollektive über den Sachverhalt, über die Voraussetzungen der Beauftragung und die Rechte und Aufgaben gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger zu unterrichten (§ 102 Abs. 3 und § 207 StPO);
- die Pflicht des Gerichts, dem gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger nach dessen Zulassung Akteneinsicht zu gewähren (§ 54 Abs. 3 StPO);
- die Pflicht des Gerichts zur Ladung des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers zur Hauptverhandlung erster Instanz unter Beifügung des Zulassungsbeschlusses und einer Belehrung über seine Aufgaben und Rechte (§ 207 StPO).
- die Pflicht des Gerichts, den gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger zur Rechtsmittelverhandlung zu laden, wenn das Rechtsmittelgericht eine eigene Beweisaufnahme durchführen will. Andernfalls ist der gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger von dem Termin rechtzeitig zu benachrichtigen (§ 296 StPO);

Da der Ausgangspunkt für die Tätigkeit des gesellschaftlichen Anklägers und Verteidigers und zugleich auch ihr Haupttätigkeitsfeld im Strafverfahren die gerichtliche Hauptverhandlung ist, kommt der Sicherung ihrer Teilnahme an dieser besondere Bedeutung zu. Bei nicht ordnungsgemäßer Ladung eines vom Gericht zugelassenen gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers ist, um ihre aktive Mitwirkung an der gerichtlichen Hauptverhandlung zu gewährleisten, die Hauptverhandlung zu unterbrechen bzw. zu vertagen. Erscheint trotz ordnungsgemäßer Ladung der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger nicht, ist der Gesichtspunkt der Wahrheitsfeststellung und Wirksamkeit des Strafverfahrens das entscheidende Kriterium für die Beschlußfassung über eine Unterbrechung bzw. Vertagung der Hauptverhandlung. Nur wenn die Wirksamkeit des Strafverfahrens durch die Abwesenheit des ordnungsgemäß geladenen gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers nicht wesentlich beeinträchtigt wird, darf die Hauptverhandlung in ihrer Abwesenheit durchgeführt werden.<sup>25</sup> Besondere Sorgfaltspflichten obliegen dem Gericht dann, wenn bereits in Vorbereitung der gerichtlichen Hauptverhandlung bekannt wurde, daß ein gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger an der Mitwirkung in der Hauptverhandlung verhindert sein wird.<sup>26</sup>

#### *Das Recht auf Mitwirkung an der Auswertung des Strafverfahrens*

Die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger dient — ebenso wie auch die der Kollektivvertreter — nicht allein der Findung einer gerechten und

25 Vgl. „BG Dresden, Urteil vom 17.2.1969 (und Anmerkung von R. Schindler/H. Pom-poes)“, NJ, 13/1969, S. 411 f.

26 Vgl. „OG-Urteil vom 24. 4.1970“, a. a. O., S. 221.